



---

## Der einfache Weg zu einer Bürgschaft für private Mietkaution

---

### Wie geht es weiter?

Nach Eingang und Prüfung Ihrer Unterlagen senden wir Ihnen per Post Ihre Police sowie die Kautionsbürgschaft für Ihren Vermieter zu. Den Jahresbeitrag bucht die R+V Versicherung anschließend von Ihrem Konto ab.

### Für Ihre Unterlagen:

- ✓ Kopie des Antrages
- ✓ Widerrufsbelehrung
- ✓ Produktinformationsblatt
- ✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Bürgschaft für private Mietkaution (AVB KTV-M)
- ✓ Merkblatt zur Datenverarbeitung
- ✓ Datenschutzerklärung



Gegenstand der Kautionsversicherung (Versicherungsantrag)

Zwischen dem Antragssteller und der R+V Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch die plusForta GmbH, soll auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen zur Bürgschaft für private Mietkaution (AVB KTV-M) folgender Vertrag geschlossen werden:

Vertrag zur Stellung einer Bürgschaft als Mietkaution für Wohnraum

Bürgschaftshöchstbeitrag [ ] Euro in Worten [ ]

Höhe der monatlichen Nettokaltmiete\* [ ] Euro

\*Die Höhe der Mietkaution darf gemäß §551 BGB drei Nettokaltmieten nicht überschreiten.

Angaben zum Vermieter

Firma [ ]
Name, Vorname, Titel [ ]
Straße, Hausnr. [ ]
Adresszusatz [ ]
PLZ, Ort [ ]

Mietkaution für Wohnraum

Wofür benötigen Sie die Kautionsversicherung ? [ ] Kaution für neues Mietobjekt [ ] Kaution umwandeln

Anschrift der Wohnung, für die Kaution gestellt werden muss (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

[ ]

Mietvertrag unterzeichnet am [ ] Mietbeginn am [ ]

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Jahresbeitrag mit Bürgschaftsendung - unabhängig vom Bezugsdatum der Wohnung - von der R+V Versicherung eingezogen wird.

Ist das Mietverhältnis, für das gebürgt werden soll, befristet?

[ ] Nein [ ] Ja Mietvertrag befristet bis



## Erklärung gegenüber der plusForta GmbH

### Einwilligung zur Vermittlung:

Hiermit wird die plusForta GmbH als Makler bevollmächtigt. Die Tätigkeit der plusForta GmbH umfasst ausschließlich die Vermittlung der Bürgschaft für private Mietkaution sowie die Prüfung, Bearbeitung und Weiterleitung der eingereichten Unterlagen.

### Einwilligung zur Bonitätsprüfung:

Ich willige ein, dass die plusForta GmbH zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung z.B. im Schadenfall zu Zwecken der Vertragsverwaltung und –abwicklung Informationen zu meinem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Außerdem besteht ein Auskunftsrecht bei dem Versicherer zu den über mich gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung.

Unterschrift  Ort und Datum

-----  
Unterschrift Antragsteller\*in

## Widerrufsbelehrung (Fassung 11/2018)

### 1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

### 2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um den im Antrag ausgewiesenen Betrag. Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

## Beratungsprotokoll

### Kundenwünsche/Anlass der Beratung

Der Kunde schließt einen neuen Mietvertrag ab. Hierfür ist an den Vermieter eine Mietkaution zu zahlen. Der Kunde wünscht Beratung darüber, ob die Kautionszahlung in Form einer Versicherung geleistet werden kann.

### Kundenbedarf

Die plusForta GmbH ist als Versicherungsmakler im Bereich der Immobilienversicherung(en) tätig und erhält die Leistungsvergütung ausschließlich vom Versicherer. Der Kunde benötigt ausschließlich eine Versicherung zur Stellung einer Mietkaution oder Erstattung der Barkaution im Sinne eines Sicherheitentausches. Der Kunde wünscht in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Vermittlung einer Mietkautionsversicherung ohne „Zahlung auf erste Anforderung“.

### Rat und Begründung

Die plusForta GmbH erbringt Ihre Beratungsleistung aufgrund einer eingeschränkten Versicherer- und Vertragsauswahl. Hierauf wurde der Kunde vor Abgabe seiner Vertragserklärung hingewiesen. Hierbei wurde der Kunde darauf hingewiesen, dass die Beratung ausschließlich über eine Mietkautionsversicherung ohne „Zahlung auf erste Anforderung“ des Risikoträgers R+V Allgemeine Versicherung AG erfolgt.

### Kundenentscheidung

Der Kunde folgt dem Rat des Vermittlers. Eine weitergehende Beratung zu Versicherungsprodukten gleich welcher Art ist ausdrücklich nicht erwünscht.

## Erstinformation nach §15 Versicherungsvermittlungsverordnung

plusForta GmbH, Talstr. 24, 40217 Düsseldorf

Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO (Versicherungsmakler), erteilt durch die IHK zu Düsseldorf,

Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf,

[www.duesseldorf.ihk.de](http://www.duesseldorf.ihk.de)

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf

Registernummer: B 60806

Vermittlerregister D-A1J2-H3P80-48 ([www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info))

EU-Vermittlerrichtlinie

Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 0180 600 5850 (Festpreis 0,20 €/ Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf)

Fax 030 20308-1000

E-Mail: [infocenter\(at\)berlin.dihk.de](mailto:infocenter(at)berlin.dihk.de)

<http://www.dihk.de/>

Der Versicherungsmakler berät den Kunden und wird bei seiner Tätigkeit gegenüber dem Versicherungsunternehmen stets ehrlich, redlich und professionell in dessen bestmöglichem Interesse handeln.

## Vergütung des Versicherungsmaklers

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Makler für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit eine Courtage in üblicher und von der Prämie abhängiger Höhe. Die Courtage ist von den Versicherern bereits bei der Prämienkalkulation berücksichtigt.

Die plusForta GmbH hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherers, noch sind Versicherer mittelbar oder unmittelbar an der plusForta GmbH beteiligt.

Beschwerdestellen – außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsmann e.V., Dr. h. c. Wilhelm Schluckebier, Postfach 080632, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Tel: (0800) 36 96 000 (Mo - Fr von 08.30 - 17.00 Uhr kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Tel: (030) 20 60 58 99 (gebührenpflichtige Rufnummer für Anrufe aus dem Ausland)

Fax: (0800) 36 99 000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Fax: (030) 20 60 58 98 (gebührenpflichtige Rufnummer für Faxe aus dem Ausland)

Unterschrift  Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller\*in



Vollständig ausfüllen  
und zurück senden an:

plusForta GmbH  
Talstr. 24, 40217 Düsseldorf

[info@kautionfrei.de](mailto:info@kautionfrei.de)  
Fax: 0211 54 26 83 30

# Kautionsversicherung für private Miete

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



R+V Allgemeine Versicherung AG,  
Deutschland, Reg.-Nr. 5438

R+V-MietkautionsBürgschaft

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

## Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung zur R+V-MietkautionsBürgschaft an. Aufgrund dieser Versicherung übernehmen wir in Ihrem Auftrag gegenüber dem Bürgschaftsberechtigten, in der Regel dem Vermieter eine Bürgschaft.



### Was ist versichert?

- ✓ Mit der Bürgschaft werden die Ansprüche des Bürgschaftsberechtigten, das ist in der Regel der Vermieter, gegen Sie aus einem Mietverhältnis über Wohnraum abgesichert.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Wir übernehmen alle Kosten die dem Bürgschaftsberechtigten zustehen.
- ✓ Der Höhe nach ist unsere Bürgenhaftung für alle Ansprüche, auch die Kosten, auf den in der Bürgschaft angegebenen Höchstbetrag beschränkt.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Sie bestimmen die Höhe der Bürgschaft. Grundlage Ihrer Angabe ist der Mietvertrag, den Sie mit Ihrem Vermieter abgeschlossen haben – höchstens jedoch 3 Monatsmieten (§ 551 BGB).



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Sie erhalten weder aus dem Versicherungsvertrag noch aus der Bürgschaft eine Leistung.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Zahlungen erfolgen nur aus der Bürgschaft und nur an den Bürgschaftsberechtigten.
- ! Wenn wir an den Bürgschaftsberechtigten zahlen, müssen Sie uns die Zahlungen erstatten.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Wir übernehmen Bürgschaften gegenüber Vermietern weltweit, solange das Objekt seine geographische Lage in Deutschland hat.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Wenn wir durch den Bürgschaftsgläubiger in Anspruch genommen werden, müssen Sie uns den an den Bürgschaftsgläubiger gezahlten Betrag und entstandene Kosten erstatten.
- Sofern Sie mit der Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Rechte oder Ansprüche direkt gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger geltend machen.



### Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir kündigen den Vertrag fristgemäß und der Bürgschaftsgläubiger hat uns von der Bürgschaftshaftung befreit.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen. Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Vertrag kündigen. Eine Kündigung in Textform reicht in jedem Fall aus.

## Produktinformationsblatt zur R+V-Mietkautionsbürgschaft

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene R+V-Mietkautionsbürgschaft geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen.

Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

### 1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Auf Grund des zwischen Ihnen und R+V geschlossenen Versicherungsvertrags stellt R+V eine R+V-Mietkautionsbürgschaft für privat genutzten Wohnraum aus. Grundlage des Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft sowie die im Versicherungsschein beschriebenen Vereinbarungen.

Einzelheiten zum Inhalt des Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

### 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir übernehmen in Ihrem Auftrag und auf der Grundlage des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Versicherungsvertrags gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger eine Bürgschaft.

Bürgschaftsgläubiger ist in der Regel der Vermieter. Daher wird im Folgenden der Bürgschaftsgläubiger nur noch Vermieter genannt. Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag über privat genutzten Wohnraum.

Die Bürgschaft ist auf einen Höchstbetrag beschränkt. Dieser Betrag darf den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit nicht überschreiten. Die zulässige Mietsicherheit beträgt maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten.

Den Bürgschaftshöchstbetrag entnehmen Sie bitte dem Antrag

In der R+V-Mietkautionsbürgschaft verzichtet R+V als Bürge gegenüber dem Vermieter

- a) auf die Einrede der Vorausklage nach § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB, d. h. die Bürgschaftspflicht von R+V ist selbstschuldnerisch, und
- b) auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB, wenn zugleich vereinbart wird, dass der Verzicht nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Mieters gilt.

Bitte beachten Sie:

Sie selbst erhalten aus dem Versicherungsvertrag keine Leistungen. Wenn unsere Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag und entstandene Kosten erstatten.

Sofern Sie mit der Zahlung an den Vermieter nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Ansprüche direkt gegenüber dem (ehemaligen) Vermieter geltend machen.

### 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie ihn nicht oder verspätet zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Bürgschaftshöchstbetrag und der gewählten Zahlungsperiode. Zum Zeitpunkt dieser Information liegen folgende Eckdaten zugrunde:

Den für den von Ihnen gewünschten Bürgschaftshöchstbetrag jährlich zu zahlende Beitrag entnehmen Sie bitte dem Antrag.

Die gewählte Zahlweise sowie die Fälligkeit des Beitrages sind, wie auch der Vertragsbeginn, jeweils im Antrag angegeben. Auf den Beitrag zur R+V-Mietkautionsbürgschaft zurzeit ist keine Versicherungssteuer zu bezahlen.

Der erste Beitrag kann niedriger sein, wenn zwischen Vertragsbeginn und Fälligkeit weniger als ein Jahr liegt.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst nach Beendigung des Vertrags und Rückgabe der Bürgschaft an uns. Auch wenn Sie den Versicherungsvertrag gekündigt haben, haften wir weiter direkt gegenüber dem Vermieter, solange er uns nicht ausdrücklich aus der Haftung entlassen hat. Daher endet Ihre Pflicht zur Beitragszahlung nicht mit der Kündigung des Versicherungsvertrags.

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins, nicht

aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beginn. Anderenfalls können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, können wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Falls Sie uns eine Ermächtigung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 6, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Sie als Versicherungsnehmer erhalten aus dem Versicherungsvertrag keine Zahlungen. Wir haften aus der Bürgschaft nur gegenüber dem Vermieter.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 und 5 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

### 5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, kann dies je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung zur Folge haben, dass Sie Ihren Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Versicherungsvertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 4, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

### 6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte informieren Sie uns, wenn sich die in Ihrem Antrag oder später gemachten Angaben zum Vertrag ändern. Ein typischer Fall ist beispielsweise ein Vermieterwechsel. Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vermieter für die wir in Ihrem Auftrag eine Bürgschaft übernommen haben ankündigt, Sie oder die Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie diese Pflichten nicht beachten, kann dies je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung zur Folge haben, dass Sie Ihren Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Versicherungsvertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

### 7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem müssen Sie uns jede Inanspruchnahme durch den Vermieter unverzüglich anzeigen.

Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich eine Inanspruchnahme abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Berichte bei der Anspruchsermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlicher oder behördlicher Verfahren, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen.

Auf die in Ziffer 5 dieser Information beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 9 und 10 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

#### 8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Wir übernehmen für Sie auf der Grundlage des Versicherungsvertrags eine Bürgschaft gegenüber dem uns von Ihnen genannten Vermieter. Wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den gezahlten Betrag erstatten.

##### a) Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit Kündigung gegenüber R+V und der unbedingten Rückgabe der aufgrund dieses Vertrags ausgestellten Bürgschaft an R+V, zusammen mit einer uneingeschränkten Enthaltungserklärung des Vermieters. Sofern die Rückgabe der Bürgschaft nicht möglich ist, ist die Übergabe einer Enthaltungserklärung des Vermieters ausreichend.

##### b) Wann übernehmen wir nach dem Versicherungsvertrag und Ihrem Auftrag eine Bürgschaft?

Wir übernehmen in Ihrem Auftrag die Bürgschaft, wenn der zugrunde liegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, die Bonitätsprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat, aufgrund des Versicherungsvertrags noch keine R+V-Mietkautionsbürgschaft übernommen wurde, die R+V-Mietkautionsbürgschaft als Mietsicherheit für die Ansprüche Ihres Vermieters gegen Sie für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Mietobjekt für privat genutzten Wohnraum dient, die Haftung von R+V auf einen Höchstbetrag beschränkt ist und dieser den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, also maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten, nicht überschreitet, für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie ein deutscher Gerichtsstand gelten und die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

##### c) Wann beginnt und endet die Bürgschaft?

Wir haften aus der Bürgschaft, sobald sie dem Vermieter übergeben wurde. Unter Umständen kann die Bürgschaftshaftung auch ohne die Übergabe der Bürgschaft zustande kommen.

Die Bürgschaftshaftung endet, wenn uns eine Enthaltungserklärung des Vermieters, grundsätzlich zusammen mit der Bürgschaft, vorliegt. Liegt eine teilweise Enthaltungs-

erklärung vor, endet der Schutz in der angegebenen Höhe. Eine Anpassung der Bürgschaft erfolgt nicht.

Ebenso endet die Bürgschaft, wenn und soweit sie nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und uns vor Fristablauf keine Inanspruchnahme zur Bürgschaft zugegangen ist.

**Die von uns übernommene Bürgschaft ist vom Versicherungsvertrag unabhängig. Selbst wenn Sie den Versicherungsvertrag kündigen, besteht eine von uns übernommene Haftung aus der Bürgschaft unverändert fort. Daher endet Ihre Pflicht zur Beitragszahlung auch nicht mit der Kündigung des Versicherungsvertrags, sondern erst mit der unbedingten Entlassung von R+V aus der Haftung.**

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffern 5, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

#### 9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

In § 7 der AVB KTV-M finden Sie Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrags.

Bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder im Schadenfall stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst, wenn uns eine Enthaltungserklärung des Vermieters, grundsätzlich zusammen mit der Bürgschaft vorliegt. R+V haftet direkt gegenüber dem Vermieter, solange er in Besitz der Bürgschaft ist. Es kann sogar eine Haftung von R+V gegenüber dem Vermieter bestehen, ohne dass diesem die Bürgschaftsurkunde vorliegt. Die Haftung kann von Ihnen nicht durch eine Kündigung beendet oder verändert werden!

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

**Das Produktinformationsblatt erläutert die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages. Haben Sie weitere Fragen? Ihre betreuende Agentur oder wir beraten Sie gern.**

## Verbraucherinformationen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

### 1. Risikoträger

Risikoträger ist die  
**R+V Allgemeine Versicherung AG**  
Raiffeisenplatz  
165189 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Norbert Rollinger.  
Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbacher, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.  
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

### 2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die wesentlichen Merkmale für die Ihnen angebotene Versicherung finden Sie im Antrag, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, in diesen Verbraucherinformationen und in den Allgemeinen Bedingungen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die R+V-Mietkautionsbürgschaft (AVB Mietkautionsbürgschaft) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung neusten Fassung.

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung durch R+V finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen, und zwar in den Ziffern 3 bis 11 AVB Mietkautionsbürgschaft.

### 3. Beitrag

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungssteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie die vereinbarte Zahlungsperiode finden Sie im Versicherungsschein und dem Antrag.

### 4. Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie zur Zahlungsperiode der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Bedingungen, und zwar in Ziffer 7 AVB Mietkautionsbürgschaft.

### 5. Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe des Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Bedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie grundsätzlich per Post oder sofern vereinbart digital. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Widerrufsbelehrung) ausüben. Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

### 6. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Bedingungen, siehe dazu Ziffer 8 AVB Mietkautionsbürgschaft.

### 7. Beendigung des Vertrags

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen, Ziffern 8 und 9 AVB Mietkautionsbürgschaft.

**Hinweis:** Die rechtliche Beziehung zwischen dem Vermieter und R+V als Bürge kann durch Ihre Kündigung des Versicherungsvertrags nicht beendet werden, da die Haftung von uns aus der ausgestellten Mietkautionsbürgschaft nur durch den Bürgschaftsgläubiger beendet werden kann.

### 8. Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, Ziffer 12.1 AVB Mietkautionsbürgschaft. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit in deutscher Sprache geführt.

### 9. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.  
Außerdem können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.  
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.  
Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

### 10. Mahngebühren

Im Falle einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von derzeit bis zu 15 EUR entstehen.

## Widerrufsbelehrung R+V

### Abschnitt 1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Allgemeine Versicherung AG  
Bereich Banken / Kredit  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### **Abschnitt 2**

#### **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### **Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

**1** die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

**2** die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

**3** die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;

**4** die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

**5** den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

**6a)** gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

**b)** alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

**7** Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;

**8** die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

**9** Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

**10** das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

**11a)** Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

**b)** Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

**12** Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den

vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

**13** die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;

**14** das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

**15** die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

**16** einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

**17** Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung.**

## Allgemeine Bedingungen für die R+V-Mietkautionsbürgschaft (AVB Mietkautionsbürgschaft Fassung 04/2022)

### Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist Ihr Versicherer?
2. Welche Begriffe werden benutzt?
3. Was leistet die Mietkautionsbürgschaft?
4. Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten haben Sie?
5. Wann und wie wird eine Mietkautionsbürgschaft übernommen?
6. Sanktionsklausel
7. Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?
8. Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?
9. Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?
10. Was ist bei der Inanspruchnahme der Mietkautionsbürgschaft zu beachten?
11. Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?
12. Was ist noch zu beachten?
13. Welche Beschwerdestellen gibt es, wer ist die Aufsichtsbehörde und welche Streitbeilegungsverfahren gibt es?

#### Bitte beachten Sie:

Die R+V leistet an Sie keine Zahlungen! Sie müssen Zahlungen aus der Mietkautionsbürgschaft an den Bürgschaftsgläubiger, in der Regel Ihren Vermieter, zusätzlich entstandener Kosten an R+V erstatten. Sofern Sie mit der Zahlung nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Rechte direkt gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger geltend machen und uns sofort informieren.

#### 1. Wer ist Ihr Versicherer?

**Bürge und Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstands können Sie den Verbraucherinformationen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft entnehmen.**

**Sitz der Gesellschaft: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334**

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art. Darüber hinaus ist die R+V Allgemeine Versicherung AG auch für die Sparte Kautionsversicherung und damit für die Ausstellung von Bürgschaften zugelassen.

#### 2. Welche Begriffe werden benutzt?

##### Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Person mit der R+V den Versicherungsvertrag abschließt. Die Prüfung ist Voraussetzung für die Übernahme der Mietkautionsbürgschaft.

##### Bürgschaftsgläubiger

Bürgschaftsgläubiger ist die aus der Mietkautionsbürgschaft berechtigte Person, in der Regel der Vermieter.

##### Freigabeerklärung, Teilfreigabe

Die Freigabeerklärung ist die Erklärung des Bürgschaftsgläubigers, dass er aus der Mietkautionsbürgschaft keine Rechte und Ansprüche mehr gegen R+V geltend macht und die besicherten Ansprüche nicht an Dritte abgetreten worden sind. Ist die Freigabe wirksam, endet die Haftung von R+V aus der Bürgschaft. Die Freigabe kann sich auch nur auf einen geringeren Betrag als den in der Mietkautionsbürgschaft angegebenen Haftungsbetrag beziehen. Dann handelt es sich um eine Teilfreigabe und die Haftung von R+V besteht zwar weiter, ist aber in der Höhe reduziert.

##### Gesamtlimit

Das Gesamtlimit ist die Summe der Höchstbeträge aller beantragten Mietkautionsbürgschaften.

##### Haftungsbetrag der Mietkautionsbürgschaft

Haftungsbetrag ist der Betrag für den R+V aus der jeweiligen Mietkautionsbürgschaft gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger haftet. Er kann sich im Zeitablauf verändern. Der Haftungsbetrag ergibt sich aus dem in der Mietkautionsbürgschaft angegebenen Bürgschaftsbetrag abzüglich erfolgter Teilfreigaben und abzüglich der von R+V bereits auf die

jeweilige Mietkautionsbürgschaft erbrachten Bürgschaftszahlung.

##### Höchstbetrag der Mietkautionsbürgschaft

Die Haftung von R+V aus der Mietkautionsbürgschaft ist auf den im Text der Mietkautionsbürgschaft genannten Betrag beschränkt, auch wenn der durch die Mietkautionsbürgschaft besicherte Anspruch höher ist

##### Mietkautionsbürgschaft

Die Mietkautionsbürgschaft ist eine Bürgschaft. Mit ihr verbürgt sich R+V gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger für dessen Ansprüche gegen den Mieter als Verbraucher aus dem in der Mietkautionsbürgschaft genannten Mietverhältnis über Wohnraum.

Die Mietkautionsbürgschaft

- ist zur Übergabe an den in ihr genannten Vermieter bestimmt und
- dient als Sicherheit für Ansprüche aus dem in ihr genannten Mietvertrag.

##### Versicherungsvertrag

Als Versicherungsvertrag wird der Kautionsversicherungsvertrag bezeichnet. Er ist die Grundlage für die Übernahme einer Mietkautionsbürgschaft. Der Versicherungsvertrag wird zwischen Ihnen und R+V geschlossen. Der Versicherungsvertrag regelt zum Beispiel, wann eine Mietkautionsbürgschaft übernommen wird, was Sie bei einer Inanspruchnahme der Mietkautionsbürgschaft beachten müssen oder welcher Beitrag zu zahlen ist. Zahlungen werden nur aufgrund einer Inanspruchnahme der Mietkautionsbürgschaft an den Bürgschaftsgläubiger erbracht.

#### 3. Was leistet die Mietkautionsbürgschaft?

Sie schließen mit R+V einen Versicherungsvertrag. Auf Grund dieses Versicherungsvertrags stellt R+V in Ihrem Auftrag eine oder mehrere Mietkautionsbürgschaften.

Erhält der Vermieter aus der Mietkautionsbürgschaft eine Zahlung, sind Sie gegenüber R+V zur Rückerstattung des geleisteten Betrags sowie des entstandenen Aufwands verpflichtet.

#### 4. Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten haben Sie?

##### 4.1 Sie

- geben Auskunft über die Entwicklung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge und
- erfüllen Ihre gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß.

4.2 Sie sind zur Beschaffung der erforderlichen Freigabeerklärung und zur Rückholung der von R+V übernommenen Mietkautionsbürgschaft verpflichtet. Daraus entstehende Kosten tragen Sie.

#### 5. Wann und wie wird eine Mietkautionsbürgschaft übernommen?

5.1 R+V wird gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger den von Ihnen beauftragten Text für eine Mietkautionsbürgschaft übernehmen, wenn

- der zugrundeliegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde,
- die Bonitätsprüfung über Sie zu einem positiven Ergebnis geführt hat und zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme noch positiv ist,
- die Mietkautionsbürgschaft als Mietsicherheit für die Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter als Verbraucher für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Mietobjekt für privat genutzten Wohnraum dient,
- die Stellung einer Mietsicherheit mietvertraglich vereinbart wurde,
- die Haftung von R+V in der Mietkautionsbürgschaft auf einen Höchstbetrag beschränkt ist und dieser die Begrenzung der Höhe der Mietsicherheit nach § 551 Absatz 1 BGB nicht übersteigt,
- für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland und ein deutscher Gerichtsstand gelten,
- es sich bei dem Mietverhältnis nicht um ein Untermietverhältnis handelt und
- die Mietkautionsbürgschaft nur zur Zahlung von Geld verpflichtet

5.2 Die Übernahme einer zweiten und jeder weiteren Bürgschaft setzt zusätzlich voraus, dass

- Sie R+V alle fälligen Beiträge gezahlt haben,
- keine Erstattungsansprüche von R+V wegen Zahlungen auf Mietkautionsbürgschaften gegen Sie bestehen,

- die Bonitätsprüfung weiterhin zu einem positiven Ergebnis führt,
- ein vereinbartes Gesamtlimit nicht überschritten wird und
- dieser Versicherungsvertrag weder beendet ist noch sich in der Abwicklung nach Ziffer 8 befindet.

## 6. Saktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## 7. Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

### 7.1 Beitragsberechnung

Der Beitrag errechnet sich aus allen Mietkautionsbürgschaften für die R+V in der Zahlungsperiode haftet.

Für Mietkautionsbürgschaften, die vor Beginn der abzurechnenden Zahlungsperiode übernommen wurden, wird

- zuerst die Summe aller Haftungsbeträge addiert und mit dem vereinbarten Zinssatz multipliziert; Stichtag für den pro Bürgschaft anzusetzenden Haftungsbetrag ist der erste Tag der Zahlungsperiode;
- danach wird das Ergebnis durch die Anzahl der vereinbarten Zahlungsperioden pro Versicherungsjahr dividiert.

Für eine Mietkautionsbürgschaft die nach dem ersten Tag und im Lauf einer Zahlungsperiode übernommen wird, ermittelt sich der Beitrag in der beschriebenen Weise, aber für die laufende Zahlungsperiode anteilig von der Übernahme bis zum Ende der Zahlungsperiode. Maßgeblich für den Tag der Übernahme ist das in der Bürgschaft ausgewiesene Ausstellungsdatum.

Endet die Beitragsberechnung für eine Mietkautionsbürgschaft im Lauf einer Zahlungsperiode, ermittelt sich der Beitrag in der beschriebenen Weise, aber für die laufende Zahlungsperiode nur anteilig für die Zeit von ihrem Beginn bis zum Ende der Beitragsberechnung.

Der erste und der letzte Tag werden immer als ganze Tage mitberechnet.

### 7.2 Ende der Beitragsberechnung für eine konkrete Mietkautionsbürgschaft

Die Beitragsberechnung für eine Mietkautionsbürgschaft endet, wenn

- Sie aus dem in der Mietkautionsbürgschaft genannten Mietobjekt ausgezogen sind,
- Sie R+V nach Auszug hierüber zumindest in Textform unterrichtet haben und
- Sie den Auszug in allgemein zumutbarem und geeignetem Umfang nachgewiesen haben. Dies kann zum Beispiel durch eine Kopie der Kündigungsbestätigung Ihres Vermieters erfolgen. Die Kopie einer Meldebescheinigung ist nicht geeignet.

Stichtag für das Ende der Berechnung ist das Datum an dem Ihre Erklärung und die Nachweise bei R+V eingehen. Gehen die Erklärung und die Nachweise innerhalb von drei Monaten nach Ihrem Auszug bei R+V ein, wird als Stichtag der Tag des Auszugs angesetzt.

Darüber hinaus endet die Berechnung des Beitrags für die konkrete Mietkautionsbürgschaft in den folgenden Fällen:

- Wenn die Mietkautionsbürgschaft nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf für die Mietkautionsbürgschaft keine Inanspruchnahme durch den Bürgschaftsgläubiger zugegangen ist: mit Ablauf des letzten Tags der Frist.
- Wenn gegenüber R+V zu der konkreten Mietkautionsbürgschaft eine vollständige Freigabe erklärt wurde: mit Ablauf des Tags, an dem der restliche Haftungsbetrag freigegeben ist.
- Wenn der Betrag der Mietkautionsbürgschaft vollständig ausgezahlt wurde: mit Ablauf des Tags, an dem die Auszahlung erfolgte.
- Wenn der Betrag der Mietkautionsbürgschaft nur teilweise ausgezahlt wurde und gegenüber R+V für den nicht ausbezahlten Restbetrag eine vollständige Freigabe erklärt wurde: mit Ablauf des Tags, an dem der restliche Haftungsbetrag freigegeben ist.

Sind aus einer Mietkautionsbürgschaft mehrere Bürgschaftsgläubiger berechtigt, müssen sie alle die Freigabe erklären.

## Bitte beachten Sie:

Auch wenn kein Beitrag mehr berechnet wird, haftet R+V eventuell noch aus der Mietkautionsbürgschaft. Das bedeutet, dass Sie R+V an den Bürgschaftsgläubiger geleistete Zahlungen auch dann erstatten müssen (siehe Ziffer 3 Satz 3 und Ziffer 11).

### 7.3 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält zurzeit keine Versicherungsteuer. Wenn durch Gesetz bestimmt wird, dass auf den Versicherungsvertrag Versicherungsteuer zu entrichten ist, wird diese zusätzlich in der Beitragsrechnung ausgewiesen und mit Rechnungslegung fällig.

### 7.4 Umstellung der unterjährigen Zahlungsperiode auf jährliche Zahlweise

Sind unterjährige Zahlungsperioden vereinbart, kann R+V bei Nichtzahlung eines Folgebeitrags den Vertrag auf eine jährliche Zahlungsperiode umstellen. In diesem Fall wird der für eine jährliche Zahlungsperiode noch offene Beitrag für alle Mietkautionsbürgschaften sofort fällig.

### 7.5 Fälligkeit

#### 7.5.1 Fälligkeit des ersten Beitrags; Rücktritt

Der erste Beitrag wird nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, es sei denn im Versicherungsschein ist ein später liegendes Datum bestimmt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### 7.5.2 Fälligkeit des Folgebeitrags

Die Folgebeiträge sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, am Ersten des Monats fällig, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Werden Mietkautionsbürgschaften während einer laufenden Zahlungsperiode übernommen und erhöht sich daher anteilig der Beitrag für diese Zahlungsperiode, wird der erhöhte Folgebeitrag sofort fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. R+V wird Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. R+V ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 7.6 Rechtzeitige Zahlung bei Einzugsermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der R+V erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von R+V hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

## 8. Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?

- 8.1 Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Er endet mit Ihrer Kündigung gegenüber R+V. Die Kündigung muss mindestens in Textform erfolgen. Wenn der Vertrag nicht sofort beendet werden kann, wird der Vertrag abgewickelt (siehe dazu Ziffer 9).
- 8.3 Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn R+V aus keiner Bürgschaft mehr verpflichtet ist.
- 8.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt. R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.
  - Sie gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform ge fragt hat,
  - Sie den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt haben,
  - bei Ihnen nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer ideenstattlichen Versicherung oder

– eine sonstige tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

## 9. Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?

- 9.1 Folge der Kündigung: Vertragsabwicklung  
Der Versicherungsvertrag wird durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise nicht immer sofort wirtschaftlich abgeschlossen, da die Verpflichtungen von R+V aus der Bürgschaft selbständig weiterbestehen. Daher muss der Versicherungsvertrag abgewickelt werden.  
Die Abwicklung beginnt mit Wirksamwerden der Kündigung, der Aufhebungsvereinbarung oder der Beendigung des Versicherungsvertrags in sonstiger Weise. Die Abwicklung ist abgeschlossen, wenn alle Ansprüche von R+V aus dem Versicherungsvertrag und wegen der Übernahme der übernommenen Bürgschaften erledigt sind.
- 9.2 Weitergelten der Vertragsbestimmungen  
Die Bedingungen des Versicherungsvertrags gelten bis zur vollständigen Abwicklung fort.
- 9.3 Berechnung des Beitrags während der Vertragsabwicklung  
Die Bestimmungen zum Beitrag gelten bis zum Abschluss der Vertragsabwicklung.

## 10. Was ist bei der Inanspruchnahme der Mietkautionsbürgschaft zu beachten?

- 10.1 Information an Sie; Fristsetzung zur Stellungnahme  
R+V unterrichtet Sie in Textform von der Inanspruchnahme einer Mietkautionsbürgschaft durch den Bürgschaftsgläubiger an die uns bekannte Adresse (siehe Ziffer 4.1). R+V kann Sie unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- 10.2 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten  
Sie erteilen, wenn R+V in Anspruch genommen wurde, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist. Belege kann R+V insoweit verlangen, als Ihnen die Beschaffung zugemutet werden kann.
- 10.3 Auszahlungsberechtigung  
R+V darf auf Basis der vom Bürgschaftsgläubiger und Ihnen eingereichten Informationen und Unterlagen Zahlungen an den Bürgschaftsgläubiger leisten, wenn dies nach den Umständen für erforderlich gehalten werden darf.  
Das ist insbesondere dann gegeben, wenn
- die Inanspruchnahme nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist oder die Rechtsmissbräuchlichkeit nicht durch rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger oder andere Urkunden unmittelbar beweisbar ist, oder
  - Sie einer Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme durch geeignete gerichtliche Maßnahmen nicht fristgerecht nachgekommen sind oder
  - die durch Sie ergriffenen Maßnahmen zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht erfolgreich waren.
- 10.4 Einrede- und Einwendungsverzicht  
Wenn Sie von R+V über die Inanspruchnahme unterrichtet wurden und nicht innerhalb der Frist geeignete Maßnahmen zur Abwehr ergriffen haben (siehe Ziffer 10.1), können Sie gegenüber R+V nur solche Einreden und Einwendungen hinsichtlich Grund, Höhe oder Bestand geltend machen, welche R+V zum Zeitpunkt der Auszahlung an den Bürgschaftsgläubiger bereits bekannt waren und R+V zur Verweigerung der Auszahlung berechtigt hätten. Ihre Rechte und Ansprüche gegen den Bürgschaftsgläubiger bleiben hiervon unberührt.

## 11. Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?

- 11.1 Freistellung und Erstattung durch Sie  
Auf Verlangen haben Sie die durch den Bürgschaftsgläubiger beanspruchten Beträge vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten.
- 11.2 Weitere Erstattungs- und Zinsansprüche  
Unabhängig davon haben Sie an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme

me der Mietkautionsbürgschaft ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch

- die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
- die von R+V zu zahlenden Zinsen soweit diese von Ihnen verursacht worden sind, sowie
- eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.

Zahlungen, die R+V an den Bürgschaftsgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch Sie mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

## 12. Was ist noch zu beachten?

- 12.1 Auf den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 VVG bleiben unberührt. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- 12.3 R+V haftet
- soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, Ihnen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
  - nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.
- Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus der Mietkautionsbürgschaft. Sie bleibt hiervon unberührt.
- 12.4 Sie können gegen einen Anspruch von R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 12.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 12.6 R+V stellt die Vertragsbedingungen und die Informationen, die Ihnen vor ihrer Vertragserklärung mitgeteilt werden müssen, in deutscher Sprache zur Verfügung; die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags bis zum Abschluss seiner Abwicklung wird in deutscher Sprache geführt.

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Ihre für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, mindestens in Textform abzugeben

## 13. Welche Beschwerdestellen gibt es, wer ist die Aufsichtsbehörde und welche Streitbeilegungsverfahren gibt es?

### 13.1 Außergerichtliche Beschwerdestellen

13.1.1 Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und haben uns verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

13.1.2 Wenn Sie den Vertrag online abgeschlossen haben (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

13.1.3 Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

13.2 Klage vor Gericht  
Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten

Telefax: 0611 533-4500  
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktmöglichkeiten**. Informationen darüber finden Sie im Internet: [www.ruv.de](http://www.ruv.de)

## Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

### Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- Ich willige ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
  - zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
  - zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermitteln. Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholen und übermittelt bekommen.
- Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.
- Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/ die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/ dürfen.
- Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden  
Stand Januar 2022

### 1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern.

Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de)

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

### 2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

R+V Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Raiffeisenplatz 16  
5189 Wiesbaden  
Telefon: 0800 533-1112

### 3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z.B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z.B. per E-Mail an [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de) schicken.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z.B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z.B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z.B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

### 4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d.h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

### 5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z.B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftsdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren

Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z.B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.

- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z.B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.

- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer kontaktieren zu können.

- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgerschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.

- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z.B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.

- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z.B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.

- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.

- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z.B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

## 6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

### a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z.B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: [www.rv-re.de](http://www.rv-re.de)

### b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z.B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

### c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z.B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer

Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

### d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmisbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de). Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: [www.ruv.de/datenschutz](http://www.ruv.de/datenschutz)

Eine Meldung in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

### Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

### Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z.B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

### e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z.B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

### f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens

überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegendieses bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

**g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe**  
Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z.B. der Beitragsinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z.B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebotenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

**Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:**

R+V Versicherung AG  
R+V Allgemeine Versicherung AG  
R+V Direktversicherung AG  
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH\*  
R+V Krankenversicherung AG  
R+V Lebensversicherung AG  
R+V Lebensversicherung a.G.  
R+V Pensionsfonds AG  
R+V Pensionskasse AG  
R+V Pensionsversicherung a.G.  
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH\*  
R+V Service Center GmbH\*  
R+V Treuhand GmbH\*  
RUV Agenturberatungs GmbH\*  
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.  
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft  
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG  
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG  
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG  
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH\*  
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)\*  
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft  
Condor Dienstleistungs-GmbH\*  
R+V Dienstleistungs-GmbH\*  
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH\*  
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH\*  
CHEMIE Pensionsfonds AG  
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH\*  
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH\*

\* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

**h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen**

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

**i) Leasing- und Kreditgeber**

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der

R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist. Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

**j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben**

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z.B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder

- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

**k) Mitversicherte**

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

**7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR**

Soweit wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z.B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z.B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen. Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z.B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

**8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschrufen finden Sie im Internet: [www.ruv.de/staticfiles/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf](http://www.ruv.de/staticfiles/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf)

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

**9. Welche Rechte haben Sie?**

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

**Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.**

**10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten**

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z.B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen,

abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

#### 11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

Die R+V wird gegebenenfalls im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten zu erhalten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PfIVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Falle einer KFZ Haftpflichtversicherer bei der R+V Direktversicherung AG erfassen wir die von unserem Dienstleister infoscore Consumer Date GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermittelten Score-Werte. Diese speichern wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Versicherungsnummer des jeweiligen Versicherungsnehmers. Das dient der Qualitätssicherung des angewendeten Scoring-Verfahrens. Den Score-Wert gleichen wir über einen Zeitraum von sechs Jahren mit Schadens-, Storno- und Mahnquoten ab.

Die R+V übermittelt im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer Haftpflicht-, Hausrat-, Wohngebäude- und Rechtsschutzversicherung Ihre dazu erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum eventuell an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z.B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt die R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden  
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden  
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden  
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden  
Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg  
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen  
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg  
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt  
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die eine Auskunftsteil gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteil.

#### 12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z.B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

In bestimmten Fällen berücksichtigen wir darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines mathematisch-statistischen Verfahrens (Profiling).

#### 13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

## Datenschutzerklärung der plusForta GmbH

Datenschutz ist uns sehr wichtig. Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten bei Nutzung unserer Website. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen und Nutzerverhalten. Wir haben umfangreiche technische und betriebliche Schutzvorkehrungen getroffen, um Ihre Daten vor zufälligen oder vorsätzlichen Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Unsere Sicherheitsverfahren werden regelmäßig überprüft und dem technologischen Fortschritt angepasst.

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die plusForta GmbH, Talstraße 24, in 40217 Düsseldorf

### 2. Kontaktmöglichkeit des Datenschutzbeauftragten

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

legal.solutions GmbH  
Oranienburger Str. 17  
10178 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 467 24 06 18  
E-Mail: datenschutz@pagestreet.de

### 3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Persönliche Daten werden nur dann erhoben, wenn Sie uns diese von sich aus mitteilen, wie z.B. beim Ausfüllen des Kontaktformulars. Wir verwenden diese Daten ausschließlich für den Zweck, für den Sie Ihre Daten eingegeben haben. Für andere Zwecke erfolgt eine Verwendung nur nach ausdrücklichem Hinweis bzw. nach Einholung Ihrer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. In bestimmten Fällen werden personenbezogene Daten aufgrund eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (siehe Ziffer 4) erhoben:

### 4. Datenübermittlung und Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, oder die Datenweitergabe ist zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich oder Sie haben zuvor ausdrücklich in die Weitergabe Ihrer Daten eingewilligt.

Wenn Sie uns mit der Erbringung einer Dienstleistung beauftragen und/oder den Prozess zur Reservierung und/oder Beantragung einer Mietkautionsbürgschaft durchlaufen, werden die von Ihnen hierbei freiwillig übermittelten persönlichen Daten ohne Ihre gesonderte Einwilligung nur insoweit verwendet, wie es für die Erbringung der Dienstleistung oder die Durchführung des Vertrages notwendig ist.

#### 4.1 an die R+V Allgemeine Versicherungs AG

Hierzu zählt die Weitergabe Ihrer Daten an die mit uns kooperierende R+V Allgemeine Versicherung AG (R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, unsere Tochterunternehmen oder andere zur Erbringung der Dienstleistung oder Vertragsabwicklung eingesetzte Service-Dienste, wie der von uns durchgeführten Bonitätsprüfung.

#### 4.2 Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in der Anlage beziehungsweise unter folgendem [Link](#).

#### 4.3 an die Immobilien Scout GmbH

Sofern Sie die Zusatzleistung individuelle Umzugsangebote beauftragt haben, werden die Daten an die Immobilien Scout GmbH, Andreasstr. 10, 10243 Berlin weitergeben.

### 5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten, die wir erheben, werden bei Fortfall des Zwecks der Verarbeitung oder innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

### 6. Informationen über Bereitstellungspflichten des Betroffenen

Bei der Nutzung unserer Website trifft Sie keine gesetzliche oder vertragliche Bereitstellungspflicht.

### 7. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine automatisierte Entscheidungsfindung inkl. Profiling gem. Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

### 8. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

#### 8.1 Allgemeine Rechte

Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Soweit eine Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese uns gegenüber mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

#### 8.2 Rechte bei der Datenverarbeitung nach dem berechtigten Interesse

Sie haben gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder aufgrund Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Vorschrift gestütztes Profiling. Im Falle Ihres Widerspruchs verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

#### 8.3 Rechte bei Direktwerbung

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten

#### 8.4 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

### 9. Kontaktaufnahme per E-Mail oder Kontaktformular

Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail oder über ein Kontaktformular werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (Ihre E-Mail-Adresse, Ihr Vor- und Nachname, Anrede und Telefonnummer) von uns gespeichert, um Ihre Fragen zu beantworten. Das Online-Kontaktformular für eine Kautionszusage beinhaltet folgende Informationen: Anrede, Name, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und Adresse. Soweit wir über unser Kontaktformular Eingaben abfragen, die nicht für eine Kontaktaufnahme erforderlich sind, haben wir diese stets als optional gekennzeichnet. Diese Angaben dienen uns zur Konkretisierung Ihrer Anfrage und zur verbesserten Abwicklung Ihres Anliegens. Eine Mitteilung dieser Angaben erfolgt ausdrücklich auf freiwilliger Basis und mit Ihrer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Soweit es sich hierbei um Angaben zu Kommunikationskanälen (beispielsweise E-Mail-Adresse, Telefonnummer) handelt, willigen Sie außerdem ein, dass wir Sie ggf. auch über diesen Kommunikationskanal kontaktieren, um Ihr Anliegen zu beantworten. Diese Einwilligung können Sie selbstverständlich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

### 10. Bewerbungen

Sie können sich auf elektronischem Wege, insb. via E-Mail, bei unserem Unternehmen bewerben. Ihre Angaben werden von uns selbstverständlich ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Bitte beachten Sie, dass unverschlüsselt übersandte E-Mails nicht zugriffsgeschützt übermittelt werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens sofort gelöscht, bzw. nach maximal 6 Monaten, sofern Sie uns nicht ausdrücklich Ihre

Einwilligung für eine längere Speicherung Ihrer Daten erteilt haben oder es zu einem Vertragsschluss gekommen ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 a, b und f DSGVO sowie § 26 BDSG.

#### **11. Datenübermittlung und beabsichtigte Datenübermittlung in ein Drittland oder eine internationale Organisation**

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, oder die Datenweitergabe ist zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich oder Sie haben zuvor ausdrücklich in die Weitergabe Ihrer Daten eingewilligt.

#### **12. Datensicherheit**

Wir haben umfangreiche technische und betriebliche Schutzvorkehrungen getroffen, um Ihre Daten vor zufälligen oder vorsätzlichen Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Unsere Sicherheitsverfahren werden regelmäßig überprüft und dem technologischen Fortschritt angepasst.

(Stand: August 2024)



---

**Sprechen Sie uns an.  
Wir freuen uns!**



0800-0122333//kostenlos



[www.kautionsfrei.de](http://www.kautionsfrei.de)  
[info@kautionsfrei.de](mailto:info@kautionsfrei.de)

Ein Produkt der plusForta GmbH  
Dependance Düsseldorf: Talstr. 24 | 40217 Düsseldorf

---